



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Armeestab
Recht Verteidigung
Papiermühlestrasse 14
3003 Bern

Zug, 19. Januar 2021 sa

**Änderung des Militärgesetzes und der Militärorganisation
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG; SR 510.10) und der Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee vom 18. März 2016 (Armeeorganisation, AO; SR 513.1) Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach.

1. Allgemeine Bemerkung

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Damit werden die erforderlichen Grundlagen geschaffen bzw. angepasst, um die Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) bis Ende 2022 zu ermöglichen.

2. Anträge

Art. 27 Abs. 1 MG:

Antrag

Es sei Art. 27 Abs. 1 MG durch einen Buchstaben e zu ergänzen, in dem sowohl die E-Mail-Adresse als auch die Mobiltelefonnummer genannt werden. Zudem seien durch eine weitere Bestimmung im dazu geeigneten Erlass die Truppenkommandanten zu verpflichten, diese Angaben inklusive der Angaben über die berufliche Tätigkeit nach der Erfassung durch die Kantone im Personal-informationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) aktuell zu halten.

Begründung

Gemäss Art. 27 Abs. 1 MG müssen die Stellungspflichtigen und die Militärdienstpflichtigen dem Kreiskommandanten ihres Wohnsitzkantons bestimmte Personendaten melden, darunter die Wohn- und die Postadresse. Die Kommunikation zwischen dem Kreiskommandanten bzw. der Militärverwaltung einerseits und den Stellungs- und Militärdienstpflichtigen andererseits findet allerdings heute vermehrt über die digitalen Kanäle statt. Dies wird sich in nächster Zeit noch

akzentuieren. Aus diesem Grund sind nebst der Wohn- und der Postadresse auch die E-Mail-Adresse sowie die Mobiltelefonnummer von zentraler Bedeutung. Bereits heute ist vorgesehen, dass diese Daten im PISA gespeichert werden (Art. 14 des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme vom 3. Oktober 2008 [MIG; SR 510.91] i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die militärischen Informationssysteme vom 16. Dezember 2009 [MIV; SR 510.911] i.V.m. Anhang 1a Ziffer 1.1 MIV). Die kantonalen Militärbehörden haben indes keine Möglichkeit, diese Daten aktuell zu halten. Deshalb sollen die Truppenkommandanten dazu verpflichtet werden.

Art. 63 Abs. 5 MG (und Art. 17 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 5. Dezember 2003 [Schiessverordnung; SR 512.31]):

Antrag

Es seien Art. 63 Abs. 5 MG und Art. 17 Schiessverordnung dahingehend zu ändern, dass es sich beim Verbliebenenkurs – analog zur Orientierungsveranstaltung für die Stellungspflichtigen (Art. 8 Abs. 2 MG) – um einen unbesoldeten Kurs (Amtstermin) handelt, der nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird. Zudem sollen auch nicht mehr ausbildungsdienstpflichtige Armeeangehörige von der kantonalen Militärbehörde zum Verbliebenenkurs aufgeboten werden können. Bei einem Versäumnis sollen dieselben Konsequenzen wie bei einer Unterlassung eines Amtstermins drohen (Disziplinarstrafe). Zudem sei in Bezug auf den Verbliebenenkurs die Unentgeltlichkeit des Transports mit dem ÖV sicherzustellen.

Begründung

Armeeangehörige, welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen anlässlich der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht nicht erfüllen, müssen einen ausserdienstlichen Schiesskurs (Verbliebenenkurs) absolvieren. Dabei handelt es sich bisher um einen besoldeten Dienstag, welcher an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird (Art. 63 Abs. 5 Satz 2 MG i.V.m. Art. 17 Schiessverordnung). Deshalb können nur Armeeangehörige aufgeboten werden, welche noch ausbildungsdienstpflichtig sind. Dies entspricht rund 60 Prozent derjenigen Armeeangehörigen, welche die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erfüllen. Durchdiener und andere Armeeangehörige, die ihre Ausbildungsdienstpflicht bereits erfüllt haben, können nicht zu diesem Kurs aufgeboten werden, auch wenn sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erfüllen und noch über mehrere Jahre militärdienstpflichtig und mit der persönlichen Waffe ausgerüstet sind. Darunter leiden die Schiessfertigkeit und die Sicherheit im Umgang mit der Waffe.

Art. 121 MG:

Antrag

Es sei auf die vorgesehene Änderung von Art. 121 MG zu verzichten. Stattdessen sei Art. 121 MG aufzuheben und damit auf die Verpflichtung der Kantone zur Ernennung von Kreiskommandanten und Sektionschefs zu verzichten. Der Begriff «Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten» sei im gesamten Bundesrecht durch den Begriff «die kantonale Militärverwaltung» zu ersetzen.

Begründung

Die Funktion des Kreiskommandanten stammt aus der Zeit, in der die Kantone noch eigene Truppen stellten, für diese verantwortlich waren und diese – unter den Einschränkungen des Bundesrechts – selber aufbieten konnten. In dieser Zeit hatten die Kreiskommandanten der Kantone eine tatsächliche Kommandantenfunktion für Truppenkörper. Mit der Armeereform XXI wurden die kantonalen Truppen abgeschafft, wodurch die eigentliche Kommandantenfunktion der Kreiskommandanten wegfiel. Heute sind die Kreiskommandanten in der Regel die Leiter der kantonalen Militärverwaltungen, haben daher eine primär administrative Aufgabe und «kommandieren» keine Truppen mehr. Bei den Armee Reformen XXI und WEA wurde leider auf die Streichung dieser Funktionsbezeichnung verzichtet. Nach wie vor weisen die bundesrechtlichen Grundlagen im Militärbereich den Kreiskommandanten direkt konkrete Aufgaben zu (z.B. Art. 20 und 27 MG, Art. 15 MIG und Art. 3, 8, 9, 12, 22, 42, 43 der Verordnung über die Militärdienstpflicht vom 1. Dezember 2019 (VMDF; SR 512.21). In der Praxis werden jedoch die meisten dieser Aufgaben von Mitarbeitenden der kantonalen Militärverwaltung erledigt. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind demzufolge der Aktualität anzupassen.

Zug, 19. Januar 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- hans.wipfli@vtg.admin.ch (im PDF- und Word-Format)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär (info.azm@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)